jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/10/14 2Ob669/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1953

Norm

ZPO §503 Z4 E4c5

Rechtssatz

Auch die Feststellung der Untergerichte, daß die Zeugen des Klägers durch den Beklagten in der Zeit von ..... bis ..... also etwa zweihundertfünfzig Tage vor der Geburt des Klägers vom Standpunkt der medizinischen Wissenschaft aus möglich ist, und zwar auch in dem Sinne, daß diese Zeugen nicht von einer praktisch der Unmöglichkeit gleichkommenden Unwahrscheinlichkeit ist, ist eine mit Revision nicht bekämpfbare Tatsachenfeststellung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 669/53
  Entscheidungstext OGH 14.10.1953 2 Ob 669/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0043577

Dokumentnummer

JJR_19531014_OGH0002_0020OB00669_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at